

sive criminalibus omnino de medio tollendum est etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede). Die Bulle Apostolicae Sedis vom Jahre 1869 verhängt daher auch (I, n. 7) die Excommunication latae sententiae, welche dem Papste speciell reservirt ist über die cogentes sive directos sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones. Jedoch sind unter den cogentes nicht untergeordnete Personen gemeint, welche einen Cleriker auf irgend welche Weise vor ein weltliches Gericht ziehen, auch nicht die Richter selbst, sondern die Gesetzgeber und Machthaber (Erklärung d. S. C. Inquis. vom 23. Jan. 1886). Wo die Aufhebung des Privilegium fori von der Kirche zugegeben ist, trifft die genannte Censur ohnehin nicht zu; sie dient aber auch so immerhin dazu, das Princip aufrecht zu erhalten. Deshalb empfiehlt es sich auch, obgleich das bürgerliche Recht das Privileg nicht mehr anerkennt, in civilrechtlichen Streitigkeiten mit Clerikern das geistliche Gericht um Schlichtung derselben anzufragen. Geistliche insbesondere sollten bei persönlichen Forderungen und Injurien mit Vermeidung der weltlichen Gerichte ihre Klagen gegen Standesgenossen vor die geistliche Behörde bringen. Auch Laien können ohne Schaden bei ihren civilrechtlichen Klagen gegen Geistliche den Bischof angehen, da diesem Mittel zur Hand zu sein pflegen, wodurch ihnen Recht werden kann. Dadurch würde den kirchlichen Gesetzen Genüge gethan und der Zweck des Privilegium fori, die Bewahrung des Ansehens des geistlichen Standes und seiner gedeihlichen Wirksamkeit, erreicht. (Vgl. Ferraris, Prompta Biblioth. s. v. Clericus, Art. II; Grashof, Die Anerkennung des privilegierten Gerichtsstands des Clerus durch die römischen Kaiser, im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXVII [1877], 3—29; Hirschel, ebd. VII [1861], 200 ff.; Heinzer, Senzuren 89 ff.; Hirschius, Kirchenrecht IV [1888], 788 ff. 843 ff.) [Marx]

5. Das Privilegium immunitatis umfaßt die Befreiung des Clerus von gewissen Lasten und Pflichten, welche zum geistlichen Stand wenig passen oder die zur Ausübung des geistlichen Berufes nöthige Freiheit zu sehr beeinträchtigen. Eine solche Immunität, verdankt ihren Ursprung einem innerlich berechtigten religiösen Gefühl (Losi, Vorlesungen über den Syllabus, Wien 1865, 91) und kann deshalb vom Staate nicht „ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit aufgehoben werden“ (Syllabus n. 32). Damit wird natürlich ebenso wenig wie durch die Verwerfung des Satzes (Syllabus n. 30), daß die Immunität aus dem bürgerlichen Rechte ihren Ursprung habe, behauptet, dieselbe sei in allen Staaten und in ihrer ganzen geschichtlich irgendwo einmal gewesen. Ausdehnung nur göttlichen Rechtes. Auch frühere Entscheidungen der Päpste, auf welche die Gegner der Kirche sich berufen,

haben dieß nicht bestimmt oder gar „dogmatisirt“. Die Immunität der Geistlichen bezüglich der zeitlichen Angelegenheiten ist selbst von kirchlichen Theologen „nur in gewissem Strome allgemein anerkannt, in Rücksicht auf die Erhabenheit der geistlichen Würde und die Auctorität der Kirche; sie ist de jure divino mediate, nicht immediate“ (Herzogthöfer, Kathol. Kirche und christl. Staat, Freiburg 1872, 761 f.; vgl. ebd. 837 ff.). — Eine Befreiung von gewissen Pflichten und Abgaben war im Alten Testament den hebräischen Priestern (s. d. Art. ob. 399) zugestanden und fand auch bei den heidnischen Priestern einen Platz. Den christlichen Priestern ward eine solche zuerkannt, sobald das Christenthum im römischen Reiche Staatsreligion geworden war. Die Cleriker wurden hinsichtlich ihrer Güter von außerordentlichen Lasten und maners sordida und hinsichtlich ihrer Person von der Uebernahme der Staats- und Gemeindefunktionen, Leistung der Militärpflicht, öffentlichen Abgaben (census) u. s. w. sowie auch von der Pflicht, Vormundschaften zu übernehmen, befreit (Cod. Theod. 16, 2; Cod. Just. 1, 3; Nov. 128, 5; vgl. auch Grashof, im Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXXVII [1877], 256 ff.). Mit dem Eintritt der Germanen in die christliche Kirche fand die römisch-rechtliche Immunität des Clerus auch in den mittelalterlichen Reichen Geltung, ja sie dehnte sich noch weiter aus. Freilich hatten Bischöfe und Prälaten manche Lasten zu tragen, die sie im römischen Reiche nicht gehabt hatten. „Es war das aber nur eine Folge der höhern Stellung, nicht eine Kränkung ihrer Rechte“ (Schulte, Das kathol. Kirchenrecht II, Gießen 1856, 161). In dessen zeigte sich doch, in Frankreich seit dem 18. Jahrhundert, in Deutschland später, das Bestreben, die Immunität des Clerus zu verkürzen; manchmal gestatteten allerdings auch päpstliche Indulte, die Geistlichkeit zu Abgaben heranzuziehen. Eine principielle Aenderung der Immunitätsrechte des Clerus brachte das veränderte moderne Staatsrecht mit sich, welches die Geistlichen in Bezug auf Pflichten und Lasten im Allgemeinen den Laien gleichzustellen sucht. Eine gewisse Rücksichtnahme auf Stellung und Würde des Clerus findet sich allerdings, aber es liegt nahe, daß die Reste der Immunität zumal in Zeiten des Kampfes zwischen Staat und Kirche auf das Minimum reducirt werden. Der augenblickliche Zustand ist in den verschiedenen Staaten verschieden. Die Befreiung des Clerus vom Militärdienste ist z. B. in Oesterreich und seit 1890 auch wieder im Deutschen Reiche anerkannt, dagegen in Frankreich (seit 1885) und Italien (seit 1875) aufgehoben. Den allgemeinen Staatssteuern und -lasten sind die Geistlichen fast überall unterworfen, stellenweise sogar noch besonderen Staatsabgaben (s. Vering, Lehrb. des Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1893, 489). Von persönlichen Gemeindesteuern sind sie in einigen Staaten (z. B. Preußen) ganz oder theilweise befreit in Bezug auf ihr Amtseinkom-